

Die Haus und Badeordnung

des Fördervereins Hallenbad Madfeld 1996 eV.

Sehr geehrter Badegast,

das Hallenbad Madfeld möchte allen Besucherinnen und Besuchern einen angenehmen und ungestörten Badeaufenthalt ermöglichen.

Aus diesem Grunde werden Sie gebeten, die nachfolgenden Regeln, die Sie mit dem Lösen der Eintrittskarte als verbindlich anerkennen, zu beachten:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1.

Der Förderverein Hallenbad Madfeld betreibt und unterhält das Hallenbad für den öffentlichen, schulischen und Vereinsbetrieb.

2.

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades. Das Bad dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege, Erholung und sportlicher Betätigung der Bevölkerung. Die Benutzungsordnung soll den Betrieb im Bad so regeln, dass alle Benutzer die größtmögliche Freude an ihrem Badbesuch haben.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1.

Die Haus- und Badeordnung des Hallenbad Madfeld ist für alle Badegäste verbindlich.

2.

Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

3.

Die Badleitung, bzw. Aufsicht, übt das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen, können durch die Badleitung (Aufsicht) des Hauses verwiesen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet. Eintrittskarten sind dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

4.

In besonderen Betriebsteilen, wie z.B. Tribüne, Sauna, Schwimmbecken und deren Einrichtungen, wie z.B. Wasserspielgeräte, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.

§ 3 Badegäste

1.

Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.

2.

Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.

3.

Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

4.

Der Zutritt ist insbesondere für Personen nicht gestattet,

- die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben (abkleben mit Pflaster ist nicht ausreichend),
- die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen.

5.

Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten oder der von diesen beauftragten zur Aufsicht geeigneten volljährigen Personen zugelassen. Dem Erziehungsberechtigten oder dem Beauftragten obliegt die Verantwortung für das Verhalten der Kinder.

6.

Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten.

§ 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1.

Die Öffnungszeiten und die gültigen Eintrittsentgelte werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.

2.

Für besondere Badeangebote gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.

3.

Die Leitung des Bades kann die Benutzung des Bades ganz oder in Teilen beschränken. In der Regel erfolgt eine teilweise Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit der Wasserfläche für jedermann in den Schwimmhallen durch den Schul- und Vereinssport. Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen oder sonstigen Gründen kann das Hallenbad Madfeld einzelne oder ganze Bereiche schließen, oder die Betriebszeit abweichend festsetzen.

4.

Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote, sowie der gesamten Einrichtung, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung. Einzeleintrittskarten sind nur am Tag des Erwerbs gültig.

5.

Erworbene Eintrittskarten werden nicht erstattet.

6.

Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

7.

Für verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

8.

Kassenschluss ist eine Stunde vor Ende der Badebetriebszeit.

9.

Das Schwimmbecken ist fünfzehn Minuten vor Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

§ 5 Verhaltensregeln

1.

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Anstößige Handlungen und Darstellungen sind verboten.

2.

Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden.

3.

Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.

4.

Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet.

5.

Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.

6.

Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

7.

Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

8.

Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

9.

Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes erlaubt.

10.

Das Kaugummi-kauen ist im gesamten Betrieb nicht gestattet.

11.

Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.

II BESTIMMUNGEN FÜR DIE BECKENBEREICHE

§ 6 Zweck und Nutzung des Schwimbeckens

1.

Schwimm- und Badebecken dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

§ 7 Verhalten im Beckenbereich

1.

Die Nutzung des Schwimmbeckens verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste. Schwimmende im Schwimmbereich sind von den anderen Badegästen nicht unnötig zu behindern.

2.

Das Schwimmbeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.

3.

Das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in das Schwimmbecken ist verboten.

4.

Außerhalb des textilfreien Bereiches ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich.

5.

An den Einsteigleitern oder -treppen und dem Trennseil ist es untersagt zu turnen.

6.

Der Schwimmbereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Den Nichtschwimmern steht der Nichtschwimmbereich zur Verfügung.

§ 8 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen

1.

Bei Sprunganlagen und Wasserspielgeräten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

2.

Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Die Abprungplattform darf jeweils nur eine Person betreten.

VI. INKRAFTTRETEN

1.

Diese Haus- und Badeordnung tritt ab Sofort in Kraft.

Brilon-Madfeld, den 18.03.2023

Im Auftrag:

Der Vorstand des Fördervereins Hallenbad Madfeld1996 eV.

Heinz Gruß

1. Vorsitzender